

Jahre 1015 finden wir den früheren Notar wieder am Hofe. Dass er St. 1651 für Fulda, zu Kaufungen am 11. Mai 1015 gegeben, nach eigenem Dictat geschrieben hat, ist bereits von Bayer¹ bemerkt worden. Ganz ebenso sicher aber können wir nun dem EC auch einen Antheil an der Ausfertigung von St. 1643 für Hersfeld vom 5. Febr. 1015 zuschreiben. Er hat diese Urkunde verfasst und ihren Context sowie die ersten vier Worte der Signumzeile nebst dem Monogramm geschrieben, während die die erste Zeile ausfüllende Intitulatio, der Schluss der Signumzeile, die Recognition und die Datierung von einem anderen damaligen Kanzleibeamten herrühren. Steht damit fest, dass EC schon in Frankfurt in der Umgebung des Kaisers war, so wird es uns nicht Wunder nehmen, dass auch einige der zwischen Februar und Mai 1015 ausgestellten DD. im Dictat den Gewohnheiten des EC entsprechen; aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieser während jener ganzen Zeit im Gefolge Heinrichs geblieben: ob er wieder im eigentlichen Sinne Kanzleibeamter war, oder ob er etwa im Dienste eines geistlichen Fürsten an den Hof gekommen ist und sich während seines Aufenthalts daselbst in seinem alten Wirkungskreis bethätigte, ist nicht zu entscheiden.

Schon vor dem zeitweiligen Austritt des EC aus der Kanzlei ist ein neuer Beamter in dieselbe aufgenommen, den wir mit Bayer² G(untherius) A nennen. Er ist in seinem Dictat anfangs vollkommen von EC abhängig, an dessen Sprachgewohnheiten er sich so vollkommen angeschlossen hat, dass es bisweilen schwer fällt zu entscheiden, ob eine bestimmte Urkunde von dem Lehrer oder dem Schüler verfasst ist. Darum macht es auch Schwierigkeiten, den Anfang seiner Beschäftigung in der Kanzlei genau zu bestimmen. Legen wir St. 1511. 1512 noch dem EC bei, der St. 1513. 1515 auch geschrieben hat, so müssen wir es dahingestellt lassen, ob St. 1514 vom 20. Mai 1009 von diesem oder von GA verfasst ist. Sicher begegnen wir dann der Spur des letzteren in St. 1516 vom 1. Juni 1009, dessen Signumzeile von ihm geschrieben ist³. Nach dem Austritt des EC bleibt GA bis zum Ende des Jahres 1012 der meist beschäftigte Kanzleibeamte⁴; die letzte von ihm

1) Text zu den Kaiserurk. in Abb. S. 68k (zu Lief. IV Taf. 10).

2) Kaiserurkunden in Abb. Text S. 110 (zu Lief. VI Taf. 2). 3) St. 1499. 1506, die Bayer a. a. O. als die ersten Stücke des GA nennt, sind nach den vorangehenden Ausführungen (oben S. 153 ff.) jünger als St. 1516, das Bayer nicht anführt. Ueber St. 1518 siehe oben S. 155 N. 2.

4) Sein Dictat wird nach dem Ausscheiden des EC von dessen Stil un-